

BMJ - III 9 (Öffentliches Recht und
Informationsmanagement)

Bundeskanzleramt, Abt. I/10
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mag. Thomas Köberl
Sachbearbeiter

thomas.koeberl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302179
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.522.995

Änderungen des Informationssicherheitsgesetzes; Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz) geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2 InfoSiG):

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich gegen die Aufnahme des § 9 Abs. 2 des Entwurfs bzw. für eine weitere Prüfung der Notwendigkeit derselben und eine entsprechende Abbildung der Ergebnisse dieser Prüfung in den Erläuternden Bemerkungen aus. Nach dem vorliegenden Stand des Entwurfs der Materialien ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Bestimmung, die bis dato im Rechtsbestand offenbar nicht enthalten war, als unbedingt erforderlich erachtet wird.

Die Formulierung der Bestimmung spricht zudem alle Täterschaftsformen des § 12 StGB und damit auch den unmittelbaren Täter (Mittäter) an. Ob dies tatsächlich intendiert ist, lässt sich aus dem Entwurf der sehr schlank gehaltenen Erläuternden Bemerkungen nicht ableiten. Allfällige Widersprüche mit der Regelung in Abs. 1 wären in den Erläuternden Bemerkungen aufzugreifen und zu entkräften oder näher darzulegen.

Bedenken bestehen aber auch hinsichtlich der durch diese Bestimmung unter Umständen ermöglichten Umgehungsformen. Der Begriff des Medieninhabers nach § 1 Abs. 1 Z 8 MedienG ist nämlich sehr breit und umfasst folgende Personengruppen:

lit. a.: Betreiber eines Medienunternehmens oder eines Mediendienstes;

lit. b.: wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst;

li. c.: wer sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst;

lit. d.: wer sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Damit sind alle Personen, die für eine Veröffentlichung die inhaltliche Letztverantwortung haben, Medieninhaber, insbesondere auch Blogger, Personen, die eine Website oder einen Social Media-Kanal betreiben u.Ä. erfasst. Will nun jemand straffrei klassifizierte Informationen veröffentlichen, könnte er künftig beispielsweise einen Blog oder eine Website selbst betreiben, damit zum Medieninhaber werden und auf diesem Weg Straffreiheit nach § 9 Abs. 2 InfoSiG erlangen. Dies kann wohl kaum in der Intention des Gesetzgebers gelegen sein. Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, diese Bestimmung nochmals zu überdenken und zu streichen oder abzuändern, sodass die aufgezeigten Problemlagen nicht entstehen können.

26. Juni 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Xenia Köck

Elektronisch gefertigt